



Aktenzeichen: 517-Merc. 1/51-50/50-1
04.12.2017

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Vorhaben:

Errichtung und Betrieb der Rohbauproduktionshalle 80

Antragstellerin:

Daimler AG

Mercedesstr. 1

28190 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 14.09.2017,
eingegangen am 19.10.17

1. Beschreibung:

Auf dem Werksgelände der Daimler AG in Bremen soll ein 2-geschossiger Neubau, Rohproduktionshalle 80 nördlich der bestehenden Rohbauproduktionshalle 70 für die stufenweise Integration neuer Baureihen errichtet werden.

Zudem werden Bestandsflächen und Bestandsanlagen für die Karosseriefertigung genutzt. Eine Anpassung an die Außenanlagen und Verkehrsführungen wird entsprechend der Bedürfnisse hergestellt und in das vorhandene Werksstraßennetz eingebunden.

Die Fertigung teilt sich auf zwei Rohbaulinien auf:

- Modul 1: Limousine, Kombi, Coupé und Cabrio
- Modul 2: SUV, SUV-Coupé, Elektrofahrzeug

Es ist derzeit ein 2-Schicht Tagesbetrieb von 6:00 bis 22:00 vorgesehen, Schallquellen sind aber für Nachfolgefähigkeit auf 3-Schichten ausgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.24 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 19.10.2017 (§ 16 BlmSchG), dieser beinhaltet:
 - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BlmSchG
Baufeldfreimachung, Baumfällarbeiten und Infrastrukturmaßnahmen
 - Antrag, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
 - Schalltechnische Prognose vom 09.10.2017 der Firma Müller-BBM zu
Schallemissionen und Immissionen nach Errichtung und Betrieb der Rohbauhalle 80 im 2-Schicht-Betrieb, Bericht Nr. M134466/03

- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 31 Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.11.17

4. Umweltauswirkungen

4.1 Größe des Vorhabens

Durch den Neubau der Halle 80 ist eine bauliche Veränderung der umliegenden Infrastruktur gegeben. Die Veränderungen finden innerhalb des Werksgeländes, auf bereits versiegelten Flächen statt. Im Zuge der Baumaßnahme werden Flächen anteilig entsiegelt. Es wird des Weiteren ein Gründach realisiert.

4.2 Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich weder im Einwirkungsbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet, noch grenzt es an diese.

4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Die Wasser und Bodennutzung ändern sich durch das geplante Vorhaben nicht. Durch den Neubau ist die Fällung geschützter Bäume erforderlich. Dafür werden Ersatzpflanzungen, gemäß der Auflage der Naturschutzbehörde vorgenommen.

4.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das geplante Vorhaben fallen keine anderen Abfallarten an. Die während der Errichtung der Halle 80 anfallenden Bauabfälle werden vor Ort wieder verwendet oder fachgerecht entsorgt.

4.5 Lärmschutz

Durch die in der Schalltechnische Prognose vom 09.10.2017 der Firma Müller-BBM aufgeführten Schallschutzmaßnahmen wird gewährleistet, dass keine zusätzlichen Belastungen durch Schallemissionen bei Realisierung zu besorgen sind.

4.6 Wasser und Abwasser

Es fällt Abwasser ausschließlich in Form von Niederschlagswasser an. Das Wasser wird von der Dachfläche in das Abwassersystem der bereits versiegelten Flächen eingeleitet.

4.7 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Das Gebäude wird gemäß den Sicherheitsvorschriften gebaut und unterliegt nicht der Störfallverordnung.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bekannt gemacht

Martina Erl